

Achtung: Vorgaben der neuen Steuer-Mustersatzung beachten!

Veränderte Vereinsstrukturen, Konkretisierungen des Vereinszwecks bis hin zu sonstigen Wünschen und Anträgen aus dem Kreis der Mitglieder sind oft der Anlass, die vorhandene Vereinssatzung mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung zu ändern.

Bevor die Einladung mit der Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung herausgeht, sollte man als Vorstand aber zur Sicherheit kurz prüfen, ob unabhängig von gebotenen und ohnehin vorbereiteten Satzungsänderungen der Verein auch gleich den ggf. notwendigen **steuerrechtlichen Handlungsbedarf** aus diesem Anlass mit abdecken kann.

Schon bisher achteten die Finanzämter bei der gemeinnützigkeitsrechtlichen Überprüfung der Vereine darauf, dass die Vereinssatzung die Vorgaben und Definitionen nach der Steuermustersatzung enthält. Jetzt wurde sogar durch das Jahressteuergesetz 2009 die Steuermustersatzung mit geringen Änderungen als gesetzliche Regelung in die Abgabenordnung (Anlage 1 zu § 60 AO) aufgenommen. Dies auch mit der Vorgabe, dass jeder ab 2009 neugegründete Verein diese rein steuerlichen Definitionen in seiner Satzung berücksichtigen muss, soweit wie üblich die Gemeinnützigkeit angestrebt wird.

Aber auch bereits aktive, bestehende und als gemeinnützig anerkannte Vereine sind gehalten, bei jeglichen späteren Satzungsänderungen ab 2009 diese Vorgaben aus der Steuermustersatzung in die Vereinssatzung aufzunehmen.

Die Steuermustersatzung enthält nur wenige Formulierungen mit Vorgaben zur gemeinnützigkeitsrechtlichen Zweckverfolgung und Mittelverwendung, Mitgliederbegünstigung etc.

Vereine sollten daher kurz ihre vorhandene Satzung in der letzten Fassung darauf durchsehen und abgleichen, ob die Definitionen insgesamt schon darin enthalten sind. Bei älteren Satzungen stimmen teilweise die Vorgaben zur Vereinsauflösung meist am Ende der Satzung u.a. nicht mehr, dies wegen dem Erfordernis und Satzungsfestlegung, dass der begünstigte Empfänger das erhaltene Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke wieder verwenden muss.

Quelle:

<http://www.redmark.de/verein>

Rechtsanwalt, Fachanwalt f. Steuerrecht Gerhard Geckle, Freiburg